

§ 8

Pflichten der Besatzung

Die Besatzung ist verpflichtet:

1. die Weisungen des Kommandanten zur sicheren Flugdurchführung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord unverzüglich durchzuführen;
2. die Aufgaben entsprechend ihrem Verantwortungsbereich zu erfüllen;
3. den Kommandanten bei der Ausübung seiner Kommandogewalt zu unterstützen und ihn von besonderen Vorkommissen sofort zu verständigen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: W e i p r e c h t
Staatssekretär * 1

**Verordnung
über die Förderung des Handwerks
bei Dienst- und Reparaturleistungen
und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit**

vom 12. Juli 1972

In ihrem Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe des VIII. Parteitagés der SED konzentrieren sich die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerker auf die Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung. Zur Förderung dieser Leistungen des Handwerks und zu ihrer wirksamen Einbeziehung in die staatliche Leitung und Planung sowie zur Gewährleistung einer entsprechenden staatlichen Leitung der privaten Gewerbetätigkeit wird folgendes verordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Die Tätigkeit der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) und der privaten Handwerker sowie der anderen privaten Gewerbetreibenden ist insbesondere auf die Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen, der Instandhal-

tungs- und Instandsetzungsarbeiten vor allem an Gebäuden und baulichen Anlagen, der handwerkstypischen Produktion nach Wünschen der Bevölkerung und der Reparaturarbeiten für gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten (im folgenden Dienst- und Reparaturleistungen genannt) zu richten. Die PGH, die privaten Handwerker und die anderen privaten Gewerbetreibenden haben ihre Kapazitäten rationell zur Erfüllung der Aufgaben einzusetzen, die ihnen zur planmäßigen Entwicklung des Versorgungsniveaus übertragen werden.

(2) Die planmäßige Entwicklung der PGH auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen ist zu unterstützen. Der Beitritt von privaten Handwerkern zu bestehenden PGH sowie der Zusammenschluß von privaten Handwerksbetrieben zu PGH ist insbesondere zur wirksameren Nutzung ihrer Kapazitäten zu fördern.

(3) Die PGH und privaten Handwerker wirken zur rationellen Durchführung ihrer Leistungen und zur besseren Nutzung von Leistungs- und Effektivitätsreserven in Versorgungs- oder Erzeugnisgruppen, in Kooperationsgemeinschaften und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit unter Leitung volkseigener Betriebe mit.

§ 2

Die Räte der Bezirke sind, ausgehend von der zentralen staatlichen Leitung und Planung auf dem Gebiet der Tätigkeit der PGH, privaten Handwerker und anderen privaten Gewerbetreibenden, für die einheitliche und koordinierte staatliche Leitung und Planung im Bezirk verantwortlich. Sie haben die Räte der Kreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 3

(1) Die Räte der Kreise sind verantwortlich für die Leitung und Planung, Förderung und Kontrolle der Tätigkeit der PGH und der privaten Handwerker auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung. Sie haben die aktive Zusammenarbeit der volkseigenen Betriebe mit den PGH und privaten Handwerkern in Versorgungs- oder Erzeugnisgruppen, Kooperationsgemeinschaften und anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu fördern und zu gewährleisten, daß die Ausübung der Tätigkeit der Handwerker der immer besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung dient.

(2) Die Räte der Kreise sind dafür verantwortlich, daß PGH und private Handwerker, die ihre Aufgaben zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung vorbildlich erfüllen, vorrangig unterstützt und auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften gefördert werden. Dabei wirken sie mit den Leitbetrieben der Versorgungs- und Erzeugnisgruppen sowie den Handwerkskammern zusammen. Sie haben zu sichern, daß vorbildliche Leistungen von Handwerkern moralisch und materiell anerkannt werden.

(3) Die örtlichen Räte sind für die staatliche Leitung, Aufsicht und Kontrolle der privaten Gewerbetätigkeit verantwortlich. Sie haben zu gewährleisten, daß die Ausübung der privaten Gewerbetätigkeit den gesellschaftlichen Interessen, vor allem der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, dient. Sie haben die private Gewerbetätigkeit mit dem Ziel zu unterstützen, eine bessere Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung zu erreichen.